



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Lebensmittel spenden

Ein Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln



EINLEITUNG

Den wichtigsten Schritt haben Sie bereits getan – Sie haben sich dafür entschieden oder Sie überlegen, Lebensmittel zu spenden oder anderweitig weiterzugeben, anstatt sie zu entsorgen. Nun wollen Sie wissen: Welche rechtlichen Rahmenbedingungen muss mein Unternehmen, meine (gemeinnützige) Organisation oder ich als Privatperson beim Spenden von Lebensmitteln beachten? Dieser Leitfaden gibt hierauf Antworten.

Denn eins steht fest: Jedes Lebensmittel, das auf unseren Tellern landet, steckt voller kostbarer Ressourcen. Landwirtschaftliche Fläche, Wasser, Energie, menschliche Arbeit und Rohstoffe waren nötig, damit es entstehen konnte. Aus ökonomischen, ökologischen und ethischen Gründen ist es deshalb sinnvoll, Lebensmittel möglichst vollständig zu verwerten. Und wir alle können daran mitwirken.

Mit der Ernährungsstrategie „Gutes Essen für Deutschland“ verfolgt die Bundesregierung auch die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, insbesondere das SDG 12.3. Die Lebensmittelabfälle in Deutschland sollen gemeinsam mit allen Akteuren bis 2030 in allen Sektoren halbiert und die Lebensmittelverluste reduziert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, dass alle Akteure ihren Beitrag leisten und zusammenarbeiten. Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes betragen die Lebensmittelabfälle im Jahr 2020 rund 11 Millionen Tonnen.

Darunter sind neben nicht mehr genießbaren Produkten auch einwandfreie Lebensmittel. Sie wurden aus verschiedenen Gründen als nicht mehr marktgängig eingestuft oder nicht aufgebraucht. Obst und Gemüse mit kleinen Schönheitsfehlern, Produkte mit leicht beschädigten Verpackungen oder Saisonware zählen dazu. Viele dieser Lebensmittel können weitergegeben und damit vor der Tonne gerettet werden. So freuen sich andere darüber.

Danke, dass Sie mithelfen, Lebensmittel zu spenden oder weiterzugeben – und somit zu retten!

HINWEIS

Dieser Leitfaden zur Weitergabe von Lebensmitteln bietet einen Überblick über rechtliche Fragen. Er ersetzt jedoch keine Rechtsberatung. Die genannten Beispiele und Empfehlungen hängen vom Einzelfall ab. Detaillierte Informationen finden Sie in den jeweiligen Rechtsvorschriften beziehungsweise bei den zuständigen [Behörden](#).

INHALT

1	<i>Warum Lebensmittel spenden?</i>	5
	An wen kann ich spenden?	6
2	<i>Check: Lebensmittelunternehmen oder nicht?</i>	7
3	<i>Weitergabe als Lebensmittelunternehmen und gemeinnützige Organisation</i>	9
	Sichere Lebensmittel: Was kann ich weitergeben?	10
	Rückverfolgbarkeit und Dokumentationspflicht	12
	Zivilrechtliche Haftung	13
	Strafrechtliche Haftung	15
	Für Hersteller: Produkthaftungsgesetz	16
	Für Unternehmen: Steuerrechtliche Regelungen	16
	Für gemeinnützige Organisationen: Symbolischer Euro	16
4	<i>Weitergabe durch private Spender:innen, die kein Lebensmittelunternehmen sind</i>	17
	Sichere Lebensmittel	18
5	<i>Hintergrundinformationen</i>	19
	Gerichtsurteile zu nicht sicheren Lebensmitteln	20
	Weiterführende Informationen	20



1

Warum Lebensmittel
spenden?

Drei Gründe, um Lebensmittel zu spenden



Sie tragen zum Schutz von Klima und Umwelt bei.



Sie sparen unter anderem Entsorgungskosten.



Sie unterstützen Menschen, die sich Lebensmittel nicht leisten können.

An wen kann ich spenden?

Es gibt ganz unterschiedliche Einrichtungen, die Lebensmittel verteilen – neben Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und Kooperationen von Gemeinden mit anderen Organisationen auch rein private Vereine und Einzelpersonen. Hier ein paar Beispiele für soziale Einrichtungen und Verbände, auf deren Websites Sie alles Wichtige zur Weitergabe von Lebensmitteln in Ihrer Region erfahren:

- [die Caritas](#)
- [die Volkssolidarität](#)
- [das Deutsche Rote Kreuz](#)
- [die Diakonie Deutschland](#)
- [die AWO](#)
- [die Tafel Deutschland](#) mit der [Tafel-Suche](#)
- [foodsharing e. V.](#) mit der [foodsharing-Karte](#)

Die Kontaktdaten kleinerer, regionaler und privater Einrichtungen finden Sie meistens im lokalen Branchenverzeichnis – oder Sie informieren sich in der Bürgerinformationsstelle Ihrer Kommune. Wenn Sie gekühlte Lebensmittel spenden möchten, fragen Sie am besten direkt nach, ob die Einrichtung oder Organisation diese annehmen kann. Nicht alle verfügen über die nötigen Transport- und Lagermöglichkeiten für gekühlte Produkte.

2

Check: Lebensmittel-
unternehmen oder
nicht?

Check

Sie geben
Lebensmittel
weiter als:



Unternehmen

Wenn Ihr Unternehmen Lebensmittel weitergibt, sei es im Rahmen der Produktion, Verarbeitung oder im Vertrieb, gelten Sie nach EU-Recht als **Lebensmittelunternehmen** und müssen die entsprechenden lebensmittelrechtlichen Vorgaben erfüllen.



(gemeinnützige)
Organisation

Als Organisation, die gespendete Lebensmittel verteilt, müssen Sie die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einhalten und gelten nach EU-Recht als **Lebensmittelunternehmen**.



Privatperson

Geben Sie regelmäßig und
in einer strukturierten Weise
Lebensmittel weiter?

Ja

Sie gelten nach EU-Recht als **Lebensmittelunternehmen** und müssen die damit verbundenen lebensmittelrechtlichen Vorgaben erfüllen.

Nein

Sie gelten als **Endverbraucher:in**. Lassen Sie sich im Zweifel rechtlich beraten oder orientieren Sie sich an den Regeln für Lebensmittelunternehmen.

Lebensmittelunternehmen?

Mehr erfahren Sie unter:
„Weitergabe als Lebensmittelunternehmen und
gemeinnützige Organisationen“

Endverbraucher:in?

Mehr erfahren Sie unter:
„Weitergabe durch private Spender:innen, die kein
Lebensmittelunternehmen sind“

3

Weitergabe als Lebens-
mittelunternehmen
und gemeinnützige
Organisation

Sichere Lebensmittel: Was kann ich weitergeben?

Frisches Obst, Gemüse, Konserven oder Tiefkühlkost – es gibt viele Lebensmittel aus allen denkbaren Produktgruppen, die Sie weitergeben können. Voraussetzung ist, dass sie sicher sind. Das heißt, die Lebensmittel dürfen keine gesundheitlichen Risiken darstellen und müssen für den Verzehr geeignet sein. Davon müssen Sie sich vor der Weitergabe überzeugen. Denn die Verantwortung für die Sicherheit dieser Produkte liegt bei Ihnen als Lebensmittelunternehmen, das sie weitergibt. Diese Verantwortung können Sie nicht durch vertragliche Vereinbarungen auf andere übertragen. Mehr dazu erfahren Sie im Abschnitt „Rückverfolgbarkeit und Dokumentationspflicht“.

Ihre Checkliste

Mit diesen Fragen sollten Sie prüfen, ob ein Lebensmittel sicher und damit für die Weitergabe geeignet ist:

- Ist die Verpackung unversehrt?
- Wurden die Lebensmittel korrekt gelagert, transportiert und falls nötig gekühlt?
- Falls zutreffend: Entspricht das Einfrierdatum den Vorschriften?¹
- Sind der Geruch, der Geschmack, die Textur und das Aussehen in Ordnung?

Sichere Lebensmittel

Diese Lebensmittel können Sie in der Regel bedenkenlos weitergeben:

- Obst und Gemüse mit kleinen Schönheitsfehlern, zum Beispiel mit abweichender Form, Farbe oder Größe
- Überschüssige Lebensmittel, zum Beispiel aus Lagerbeständen oder saisonale Produkte nach Ablauf der Saison
- Ware mit falscher Kennzeichnung, solange keine Gesundheitsrisiken bestehen und auf die falsche Kennzeichnung hingewiesen wurde
- Produkte mit leicht beschädigter Verpackung oder Mängeln, solange diese für Endverbraucher:innen sichtbar sind und die Lebensmittel dadurch nicht gefährdet werden
- Lebensmittel bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD)

Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten?

Das MHD gibt an, wie lange ein Produkt seine besonderen Eigenschaften wie Farbe, Konsistenz und Geschmack behalten sollte, wenn es richtig aufbewahrt wird. Das Datum legt der Hersteller fest. In den meisten Fällen können Produkte auch nach Ablauf des MHD noch gegessen werden, wenn sie richtig gelagert wurden. Anschauen, Riechen und Schmecken reichen meistens aus, um zu erkennen, ob ein Lebensmittel noch verzehrt werden kann.

¹ Anhang II, Abschnitt IV, Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

HINWEIS

Auch nach Ablauf des MHD dürfen Lebensmittel weiter verkauft oder anderweitig weitergegeben werden. Als Lebensmittelunternehmen, das die Ware weitergibt, haben Sie dabei eine gesteigerte Sorgfaltspflicht: Sie müssen sich davon überzeugt haben, dass das Lebensmittel sicher ist, zum Beispiel durch die Kontrolle einiger Chargen. Außerdem müssen Sie die Endverbraucher:innen über den Ablauf des MHD informieren, zum Beispiel über eine entsprechende Kennzeichnung.

Ein Lebensmittelunternehmen kann auch ein neues MHD festlegen. Aber auch dann bleibt das Lebensmittelunternehmen, das die Ware weitergibt, für die Sicherheit und das Informieren der Endverbraucher:innen verantwortlich.

Leicht verderbliche Lebensmittel

Bei leicht verderblichen Lebensmitteln wie Hackfleisch oder Fisch steht ein Verbrauchsdatum (VD) auf der Verpackung. Nach dem Ablauf des VD gilt das Lebensmittel als unsicher. Das heißt, es sollte nicht mehr gegessen werden, da es gesundheitsschädlich sein kann. Sie dürfen das Lebensmittel nicht mehr weitergeben. Verpackte rohe Eier sind oft neben dem MHD auch mit einem Verkaufsdatum gekennzeichnet. Das Verkaufsdatum gibt die maximale Zeitspanne von 21 Tagen zwischen dem Legen der Eier und dem Verkauf an.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen rohe Eier zwar noch gekocht verwendet werden. Sie dürfen die rohen Eier jedoch nicht mehr verkaufen oder anderweitig an Endverbraucher:innen weitergeben.

Sie haben weitere Fragen? Die für Sie zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde hilft Ihnen gerne weiter.

Nicht sichere Lebensmittel

Diese Lebensmittel wurden beispielsweise juristisch als nicht sicher eingestuft:

- Abgelaufene Lebensmittel, deren Verbrauchsdatum überschritten ist
- Stark verschimmelte Lebensmittel
- Veränderte oder verschmutzte Lebensmittel, die Verbraucher:innen ekeln können
- Lebensmittel ohne erkennbare Veränderungen, die Ekel auslösen würden, wenn die konsumierende Person von bestimmten Behandlungsverfahren Kenntnis hätte, zum Beispiel, wenn in einem mit Mäusekot verschmutzten Lagerraum Lebensmittel offen aufbewahrt werden
- Zurückgegebene Speisereste, zum Beispiel im Restaurant, weil sie Bakterien übertragen können

Eine Übersicht der Gerichtsurteile und -beschlüsse finden Sie in den Hintergrundinformationen.

Rückverfolgbarkeit und Dokumentationspflicht

Was bedeutet Rückverfolgbarkeit?

Von der Produktion bis zum Verkauf – unsere Lebensmittel durchlaufen einige Stationen. Um sichere Lebensmittel auf den Markt zu bringen, spielt die Rückverfolgbarkeit dieser Stationen eine große Rolle. Die EU hat dazu Leitlinien für die Umsetzung erstellt. Sie finden die Leitlinien auf der [Website](#) der Europäischen Kommission.

DOKUMENTATIONSPFLICHT

Jedes Lebensmittelunternehmen muss der Behörde mitteilen können, von wem oder von welchem Unternehmen es seine Zutaten oder Produkte erhalten hat und an wen es sie weitergegeben hat. Die Dokumentationspflicht gilt für eine Stufe vor- und rückwärts in der Lebensmittelkette – außer beim Verkauf an Endverbraucher:innen.

Wie dokumentieren Lebensmittelunternehmen die Informationen?

Lebensmittelunternehmen müssen die Informationen zur Rückverfolgung aufbewahren.² Sie müssen sie der Behörde elektronisch innerhalb von 24 Stunden übermitteln können. Die Daten sollten maschinenlesbar sein, also von einer Software automatisch verarbeitet werden können. CSV- und XML-Dateien erfüllen diese Anforderungen.

Welche Regeln gelten für soziale Einrichtungen?

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten erscheint und wenn die Lebensmittelsicherheit nicht gefährdet wird. Die Tafeln in Deutschland nutzen dafür einen vereinfachten Lieferschein für Lebensmittel als Muster, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren. Auch andere, nicht gewerblich arbeitende Organisationen können grundsätzlich dieses Verfahren nutzen.

Wer hilft bei Fragen?

Bei Fragen hilft die örtliche Lebensmittelüberwachungsbehörde. Sie klärt auch, ob das vereinfachte Lieferscheinvfahren akzeptiert wird oder ob Ausnahmen bestehender elektronischer Übermittlungspflichten bei der Rückverfolgbarkeit möglich sind. Der Flyer „Lebensmittelsicherheit verstehen – Fakten und Hintergründe“ bietet weitere Informationen zum Thema.

² § 44 Abs. 3 LFGB

Zivilrechtliche Haftung

Wer haftet für die Sicherheit von Lebensmitteln? Lebensmittelunternehmen müssen dafür sorgen, dass ihre Produkte sicher sind. Wenn sie diese Pflicht vernachlässigen und Schäden entstehen, können rechtliche Konsequenzen folgen. Die zivilrechtliche Haftung für die Lebensmittelsicherheit ist insbesondere in zwei Gesetzen verankert – im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

Wann haften Sie?

Ob Sie haften, hängt von Ihrem Verhalten und dem jeweils zu beachtenden Haftungsmaßstab ab. Unter anderem ist der Haftungsmaßstab, also vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, entscheidend dafür, ob eine Person oder Organisation haftbar gemacht werden kann. Wenn Sie wissen, dass Sie gegen das Gesetz oder vertragliche Vereinbarungen verstoßen, haften Sie grundsätzlich. Das bedeutet, dass Sie zur Verantwortung gezogen werden können. Ein anderes Wort dafür ist Vorsatz.

VORSATZ

Es gibt den direkten Vorsatz (Person weiß und/oder will die Folgen) und den bedingten Vorsatz (Person erkennt die Möglichkeit des Eintritts der Folgen und nimmt diese in Kauf, obwohl sie es nicht unbedingt will). Ein bedingt vorsätzliches Verhalten kann bei der Weitergabe von Lebensmitteln zum Beispiel so aussehen: Das Unternehmen weiß bereits, dass die Lebensmittel verdorben sind oder die Kühlung so lange ausgefallen ist, dass ein Verderb wahrscheinlich ist. Trotzdem gibt es die Lebensmittel weiter und dürfte damit regelmäßig zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt haben.

FAHRLÄSSIGKEIT

Wenn eine Person fahrlässig handelt, vernachlässigt sie die erforderliche Sorgfalt unbeabsichtigt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn sie die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße vernachlässigt. Ein Lebensmittelunternehmen handelt zum Beispiel mindestens grob fahrlässig, wenn es ungekühlte Produkte weitergibt, obwohl sie gekühlt werden sollten. Einfache Fahrlässigkeit bedeutet, dass eine Person die Sorgfaltspflicht in geringem Ausmaß verletzt. Typischerweise sind hiervon Versehen erfasst.

Die Sorgfaltspflicht variiert je nach Situation. Leichte Druckstellen machen ein Produkt möglicherweise für den Verkauf ungeeignet. Sie erfordern aber weniger Sorgfalt als Lebensmittel mit abgelaufenem MHD. Da es hier bereits Hinweise auf eine Unsicherheit gibt, sollte die Kontrolle gründlicher sein.

Zivilrechtliche Haftung – der Vertragstyp entscheidet

Ob Sie Lebensmittel verschenken oder bezahlt abgeben, wirkt sich auf die zivilrechtliche Haftung nach dem BGB aus:



Außervertragliche Haftung

Als Lebensmittelunternehmen können Sie auch im Rahmen der deliktischen (außervertraglichen) Haftung³ in Anspruch genommen werden. Dabei geht es nicht um vertragliche Pflichtverletzungen wie verspätete Lieferungen, sondern um unerlaubte Handlungen oder Verstöße gegen Gesetze.

Für diese außervertraglich verursachten Schäden richtet sich der Haftungsmaßstab trotzdem danach, in welcher Form Sie Lebensmittel weitergegeben haben. Handelt es sich um eine kostenlose Weitergabe oder gegen einen „Symbolischen Euro“, dann haften Sie auch im Deliktsrecht nur dann, wenn Sie andere vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen. Im Kontext einer entgeltlichen Weitergabe von Lebensmitteln (z. B. für Geld oder andere Gegenleistungen) hingegen haften Sie bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit.

³ §§ 823 ff. BGB

Strafrechtliche Haftung

Die lebensmittelrechtliche Haftung richtet sich meistens nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), das die europäische Gesetzgebung umsetzt. Es legt unter anderem die strafrechtliche Haftung von Lebensmittelunternehmen fest.

Wenn Sie als Lebensmittelunternehmen absichtlich oder fahrlässig nicht sichere Lebensmittel auf den Markt bringen, können Sie sich strafbar machen oder ein Bußgeld riskieren. Wie hoch die Strafe oder das Bußgeld ausfallen, hängt vom Verschulden ab. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung von Kund:innen kann auch als Straftat wegen Körperverletzung gewertet werden.⁴

Was muss ich beachten, wenn ich Lebensmittel mit Etikettierungsfehlern weitergebe?

Wenn Lebensmittelunternehmen Produkte mit Etikettierungsfehlern weitergeben, können sie sich wegen des Inverkehrbringens eines Lebensmittels mit irreführenden Informationen haftbar machen. Wenn gesundheitsrelevante Kennzeichnungen wie Allergene falsch dargestellt sind, kann sogar eine Strafbarkeit wegen des Inverkehrbringens von nicht sicheren Lebensmitteln vorliegen. Dies gilt auch für vorverpackte Lebensmittel.

Außerdem ist es verboten, Lebensmittel auf den Markt zu bringen, die gegen die Kennzeichnungsvorschriften verstoßen, wenn eine Verantwortlichkeit im Sinne des Kennzeichnungsrechts gegeben ist.⁵ Das betrifft zum Beispiel Lebensmittel, bei denen auf der Verpackung ein Hinweis auf Allergene fehlt und das Produkt unter dem Namen des weitergebenden Lebensmittelunternehmens vermarktet wird, oder wenn das weitergebende Lebensmittelunternehmen weiß oder wissen sollte, dass diese Information fehlt.



⁴ § 223 bzw. § 229 StGB

⁵ Art. 8 Abs. 1, 3 und Abs. 4 S. 2 LMIV

Für Hersteller: Produkthaftungsgesetz

Das Produkthaftungsgesetz betrifft Hersteller. Es regelt Schadensansprüche bei Personen- oder Sachschäden durch Produktfehler. Der Hersteller oder das importierende Unternehmen haften normalerweise für den Schaden. Wenn sie nicht identifiziert werden können, haftet derjenige, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Ein Produkt gilt als fehlerhaft, wenn es nicht die erwartete Sicherheit bietet. Die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz kann nicht im Voraus ausgeschlossen oder begrenzt werden. Solche Vereinbarungen sind nicht gültig. Es gibt jedoch Ausnahmen. Zum Beispiel, wenn der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht existierte, als das Produkt auf den Markt kam.

Die Haftung kann zum Beispiel ausgeschlossen sein, wenn das Produkt den Fehler erst nach der Auslieferung entwickelt, wie es oft bei Lebensmitteln nach Ablauf des MHD der Fall ist. Hier hat das Produkt keinen Fehler, sondern verschlechtert sich aufgrund seiner natürlichen Zusammensetzung.

Für Unternehmen: Steuerrechtliche Regelungen

Sie möchten Lebensmittel weitergeben, die bald ablaufen oder nicht mehr verkauft werden können? Insbesondere für Waren kurz vor Ablauf des MHD oder nicht verkaufsfähige Frischwaren wie Backwaren, Obst und Gemüse sowie Saisonware oder Ware mit Fehlern gelten teilweise steuerliche Besonderheiten. Unter Umständen kann zum Beispiel die kostenlose Weitergabe dieser Produkte ohne Umsatzsteuer erfolgen. Mehr zu den steuerrechtlichen Regelungen erfahren Sie auf www.zugutfuerdietonne.de.

Für gemeinnützige Organisationen: Symbolischer Euro

Viele gemeinnützige Organisationen geben Produkte zwar nicht komplett kostenlos, aber gegen einen „Symbolischen Euro“, also ein sehr geringes Entgelt, weiter. Dabei gelten die schenkungsrechtlichen Haftungsprivilegien. Danach haften Schenkende nur bei einem Schaden, den sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

4

Weitergabe durch
private Spender:innen,
die kein Lebensmittel-
unternehmen sind

Sichere Lebensmittel

Lebensmittel zu spenden ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Überzeugen Sie sich deshalb davon, dass abzugebende Lebensmittel sicher sind. Denn falls Sie unsichere Lebensmittel abgeben, können Sie sich haftbar oder sogar strafbar machen – auch wenn Sie als Privatperson kein Lebensmittelunternehmen sind. Das gilt, wenn andere Menschen durch weitergegebene Lebensmittel verletzt oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden. Auf Seite 10 dieses Leitfadens finden Sie eine praktische Checkliste, mit der Sie prüfen können, ob ein Lebensmittel sicher und damit für die Weitergabe geeignet ist.

SPEZIALFALL: FAIRTEILER

Fairteiler sind Orte, zu denen Menschen Lebensmittel bringen und wo sie diese kostenlos mitnehmen dürfen. Meistens werden sie durch den foodsharing e. V. betrieben. Hierbei werden Kühlschränke aufgestellt, in die jede:r Lebensmittel legen bzw. sie dort entnehmen kann. Die Weitergabe von Lebensmitteln folgt hier besonderen Regeln. Nach europäischem Recht gelten Fairteiler als Lebensmittelunternehmen. Daher ist der Betreiber für alle lebensmittelrechtlichen Pflichten verantwortlich. Beispielsweise ist er dazu verpflichtet, regelmäßig die Funktionsfähigkeit eines Kühlschranks, die Hygiene des Kühlschranks bzw. der Ablagemöglichkeiten, den Zustand der eingelegten Lebensmittel zu überprüfen und unbrauchbare Lebensmittel zu entsorgen.

Private Spender:innen dürfen nur essbare Lebensmittel in den Fairteiler legen. Wenn jemand etwas für den Fairteiler spendet, entsteht ein Schenkungsvertrag zwischen foodsharing und der weitergebenden Person. Dabei gelten die Haftungsprivilegien des Schenkungsrechts. Wenn eine Person Lebensmittel aus dem Fairteiler nimmt und Schäden durch unsichere Lebensmittel erleidet, haftet foodsharing für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Diejenigen, die Lebensmittel in den Fairteiler legen, sehen sich grundsätzlich keinen Ansprüchen ausgesetzt, solange sie keine unsicheren Lebensmittel absichtlich oder grob fahrlässig hineinlegen.

5

Hintergrund-
informationen

Gerichtsurteile zu nicht sicheren Lebensmitteln

- Abgelaufene Lebensmittel:
OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Februar 2023 – 14 ME 357/22
- Stark verschimmelte Lebensmittel:
OLG Hamm, LRE 6, 123
- Veränderte oder verschmutzte Lebensmittel:
LG Frankfurt, LRE 6, 213
- Lebensmittel, die Ekel auslösen könnten:
BayObLG, Beschluss vom 29. Mai 1970 – 8 St 67/70
- Zurückgegebene Speisereste:
OLG Karlsruhe, LRE 8, 212

Weiterführende Informationen

- [Zielsetzungen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen \(SDG 12.3\)](#)
- [Lebensmittelabfälle in Deutschland: Aktuelle Zahlen zur Höhe der Lebensmittelabfälle nach Sektoren](#)
- [Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#)
- [Website von *Zu gut für die Tonne!*](#)



HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 211 – Reduzierung von
Lebensmittelverschwendung,
Nachhaltige Ernährung
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
211@bmel.bund.de

STAND

Januar 2024

TEXT

BMEL

REDAKTION

neues handeln AG, Berlin

GESTALTUNG

PEPERONI Werbe- und PR-Agentur GmbH, Berlin

BILDNACHWEIS

Titelseite: SewcreamStudio/Adobe Stock;
S. 4: Iryna Mylinska/Adobe Stock

**Diese Publikation wird vom BMEL
unentgeltlich abgegeben. Die Publikation ist
nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht
im Rahmen von Wahlwerbung politischer
Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.**



Die Publikation steht auf der Internetseite
des BMEL zum Herunterladen bereit:
www.bmel.de/publikationen

Weitere Informationen unter
www.bmel.de
www.bmel.de/social-media

